

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Kirchengasse 43
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Verteiler IIIb

Landwirtschaftskammer

Datum	21. März 2017
Zahl	05-VET-3/1-2017
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Dr. Wiltrud Ortner
Telefon	050-536-15222
Fax	050-536-15200
E-Mail	Abt5.veterinaerwesen@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:
Rauschbrandbekämpfung 2017

Durchführung der Rauschbrandimpfung:

Die Kosten für den Impfstoff werden für das Jahr 2017 vom Land Kärnten getragen.

Der Impfstoff ist beim Amt der Kärntner Landesregierung, Unterabteilung Veterinärwesen, Kirchengasse 43, 9020 Klagenfurt, bzw. bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde abholbar.

Die Impfung ist vom Landwirt bis **31. März 2017** direkt beim **Tierarzt seiner Wahl** anzumelden.

Tierbesitzer und Impftierärzte sind auf die Frist **15. Mai 2017**, zu der die Rauschbrandschutzimpfung beendet sein muss, nachdrücklichst hinzuweisen.

Die Ohrmarkennummern der schutzgeimpften Tiere sind zur Verhinderung von Ablesefehlern vom Impftierarzt selbst abzulesen und in der Impfbescheinigung anzuführen. Darüber hinaus ist sofort nach Abschluss der Rauschbrandschutzimpfung eine Kopie der Impfliste der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zur Evidenzführung zu übermitteln. Es wird nachdrücklichst darauf verwiesen, dass der Impftierarzt für alle durch eine nicht sorgfältige Aufzeichnung der Ohrmarkennummern dem Tierbesitzer infolge eines nicht zweifelsfrei zu erbringenden Nachweises der durchgeführten Schutzimpfung erwachsenden Schäden haftbar gemacht werden kann.

Die durchgeführte Impfung ist mittels der Impfliste (Anlage) zu dokumentieren und im K-VIS Neu einzutragen (Anleitung in der Anlage).

Nicht verbrauchter Impfstoff ist bis 01. 06. 2017 anher zu retournieren.

Über das Ergebnis der Impfung ist vom Amtstierarzt im Zuge des Jahresberichtes anher zu berichten.

Meldung von Rauschbrandfällen:

Die Bürgermeister und Tierärzte sind anzuweisen, die Seuchenanzeigen hinsichtlich Rauschbrandes auf dem kürzesten Wege (fernmündlich, FAX, e-mail) der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten und die Besitzer zu beauftragen, die Tierkörper bis zur Ankunft des Amtstierarztes seuchensicher und unberührt zu verwahren.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß allen Einsendungen zur Feststellung des Rauschbrandes an die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH Veterinärmedizinische Untersuchungen Mödling stets der Ohrausschnitt mit der Ohrmarkennummer beizulegen ist.

Darüber hinaus ist – wie bisher – eine Übersichts-Tabelle anzuschließen, in welche die laufende Nummer, der politische Bezirk, die TKH-Nummer (VIS-Eintrag), der Name und die vollständige Anschrift der Tierhalterin/des Tierhalters, die Anzahl der erkrankten Rinder, das Datum der Erhebung, der Schätzungswert, die Summe der beantragten

Unterstützung und die Impfbestätigung einzutragen sind.

Diese Liste ist am BVB-Ordner unter BVB/a5VET/TS/TS Rauschbrand abrufbar und beigelegt.

Bei der amtlichen Erhebung der Rauschbrandfälle ist der Name des Impftierarztes festzuhalten und immer die Anzahl der gleichzeitig aufgetriebenen nicht geimpften Rinder anzuführen, deren Summe im Schlussbericht (tabellarische Übersicht) aufzuscheinen hat.

Zur Gewährung der Unterstützung hat das Anschreiben in jedem Fall den vollständig angeführten IBAN- bzw. BIC-Code, den Leistungs-Zeitraum und die Gesamtsumme zu enthalten.

Die Zuerkennung einer Unterstützung des Bundes bei Rauschbrandtierverlusten wird jedoch im Sinne des § 60 Abs. 3 des Tierseuchengesetzes in jedem Fall von dem Erregernachweis (Cl. chauvoei) abhängig sein.

Für die Unterstützung durch den Tierseuchenfonds ist nachzuweisen, dass die Schutzimpfung vorgenommen wurde, oder das Tier nach Durchführung der Impfkation zugekauft wurde, zum Zeitpunkt der Schutzimpfung noch nicht 2 Wochen (Muttertier nicht geimpft) bzw. 8 Wochen (Muttertier geimpft) alt war oder wegen einer Erkrankung nicht schutzgeimpft werden konnte.

Es ist hiebei ohne Belang, ob es sich um Weide- oder im Stall gehaltene Rinder handelt.

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Schutzimpfung ist zu beachten, dass diese unbedingt schon drei Wochen vor dem Austrieb beendet sein sollte. Hiebei ist zu bedenken, dass gelegentlich der Austrieb auf die Heimweiden schon sehr frühzeitig erfolgen kann.

Es wird ersucht die betroffenen Personenkreise zu informieren.

Anlagen:

Impfzeugnis – Muster

Übersichtstabelle

Anleitung zum Eintragen der Impfungen im K-VIS-Neu

Für den Landeshauptmann
Dr. Holger Remer

RAUSCHBRAND - SCHUTZIMPfung 20.

Beim Tierhalter.....vlg.....

in.....Gde.....wurden

amnachstehend angeführte Rinder gegen Rauschbrand schutzgeimpft:

Lfd. Nr.:	Ge-schl.	Ras-se	Alter	Ohrmarken-Nr.	RB*	1x* PI	2x* PI	Lfd. Nr.:	Ge-schl.	Ras-se	Alter	Ohrmarken-Nr.	RB*	1x* PI	2x* PI
1.								16.							
2.								17.							
3.								18.							
4.								19.							
5.								20.							
6.								21.							
7.								22.							
8.								23.							
9.								24.							
10.								25.							
11.								26.							
12.								27.							
13.								28.							
14.								29.							
15.								30.							

Summe der schutzgeimpften Tiere:

Beauftragter Tierarzt.....Amtstierarzt.....

1. Impfrinder sollen einige Tage nach der Impfung geschont werden.
2. Blutige Operationen an geimpften Rindern sollen erst 14 Tage nach der Impfung durchgeführt werden.
3. Verendungsanzeigen wegen Rauschbrandes oder des Verdachtes dieser Seuche sind sofort beim Amtstierarzt und beim Gemeindeamt zu erstatten.
4. Die Kadaver gefallener Rinder dürfen nicht vergraben bzw. abgehäutet werden und sind so zu verwahren, dass eine Berührung derselben durch andere Tiere – auch Fliegen – möglichst hintangehalten wird.
5. Dem erhebenden Amtstierarzt ist erforderlichenfalls ein wegekundiger Führer mitzugeben.